

Mitteilung des Senats

vom 29. November 1912.

Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. Seite 509), deren auf die Unfallversicherung bezügliche Bestimmungen am 1. Januar 1913 in Kraft treten, macht verschiedene Änderungen des bremischen Gesetzes betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Oktober 1901 (Bremisches Gesetzblatt Seite 227) erforderlich. Bei der dadurch notwendig gewordenen Umarbeitung des bremischen Gesetzes ist zugleich geprüft worden, ob sich die bisher geltenden bremischen Bestimmungen bewährt haben. Dies ist im allgemeinen der Fall, so daß man von einer grundsätzlichen Änderung der Einrichtungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft absehen und sich im großen und ganzen darauf beschränken kann, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die die Reichsversicherungsordnung verlangt. Nur in wenigen Punkten, so besonders bezüglich der Versicherung der Familienangehörigen und bezüglich der Vertretung der Gärtner in den Organen der Berufsgenossenschaft, wird darüber hinaus eine sachliche Änderung vorgeschlagen. Die Begründung für die einzelnen Änderungen ist, soweit sie nicht lediglich redaktionell oder durch die Reichsversicherungsordnung bedingt und daher rein formeller Natur sind, bei den einzelnen Artikeln und Paragraphen gegeben.

Indem der Senat der Bürgerschaft den Entwurf des neuen Gesetzes betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zugehen läßt, bemerkt er, daß sich der Verwaltungsausschuß der Berufsgenossenschaft der bremischen Landwirte mit dem Entwurf einverstanden erklärt hat.

Die Äußerung der Kammer für Landwirtschaft, die um beschleunigte Begutachtung ersucht worden ist, wird der Senat demnächst folgen lassen.

Zugleich macht der Senat darauf aufmerksam, daß auch die Satzung der Berufsgenossenschaft der bremischen Landwirte (Bremisches Gesetzblatt von 1902 Seite 1) vor dem 1. Januar 1913 noch geändert werden muß und diese Änderung erst nach Verabschiedung des vorgelegten Gesetzes erfolgen kann. Eine baldige Beschlußfassung ist daher geboten. Eine frühere Vorlage des Gesetzes war nicht möglich, weil zunächst abgewartet werden mußte, ob der Bundesrat die Gründung einer neuen Berufsgenossenschaft für Gärtner, die bisher den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angehörten, beschließen würde. Am 10. Oktober 1912 hat der Bundesrat beschlossen, daß zwar eine besondere Berufsgenossenschaft für Gärtner errichtet werden, Bremen aber mit einigen anderen Staaten wegen der vorliegenden besonderen Verhältnisse von dieser neuen Gärtnerei-Berufsgenossenschaft ausgeschlossen bleiben solle. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes war dieser Bundesratsbeschuß zu berücksichtigen.

Zum besseren Verständnis, wie bei der neuen Regelung der Materie Gesetz und Satzung ineinander greifen und sich gegenseitig ergänzen werden, teilt der Senat der Bürgerschaft auch den vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Berufsgenossenschaft der bremischen Landwirte ausgearbeiteten Entwurf einer Satzung mit, über den die Berufsgenossenschaft demnächst Beschluß fassen muß.

Begründung zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft.

Artikel 1.

Sowohl nach dem bisher geltenden Reichs-Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. Seite 641), wie auch nach dem § 1034 der Reichsversicherungsordnung kann die Landesgesetzgebung bestimmen, wieweit und unter welchen Voraussetzungen Familienangehörige des Unternehmers versicherungsfrei sein sollen. Bremen hat bisher von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und alle Familienangehörige von der Versicherungspflicht ausgeschlossen (Artikel 1 des bremischen Gesetzes betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Oktober 1901). Da aber alle übrigen deutschen Staaten in mehr oder weniger großem Umfange die Familienangehörigen der Versicherungs-

pflicht unterwerfen und dafür auch in Bremen ein Bedürfnis hervorgetreten ist, weil von der bisher nach der Satzung gegebenen freiwilligen Versicherung der Familienangehörigen nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist, empfiehlt sich, nunmehr auch in Bremen die Familienangehörigen unter die Versicherungspflicht zu bringen und nur die Familienangehörigen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, davon auszunehmen.

Artikel 2.

Nach § 1037 der Reichsversicherungsordnung kann die Landesgesetzgebung abweichende Vorschriften über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften und über ihre Verfassung, Verwaltung usw. treffen. Infolgedessen müssen die entsprechenden Bestimmungen des Statuts der Berufsgenossenschaft (Brem. Gesetzbl. v. 1902 S. 1) in das Gesetz übernommen werden. Ein großer Teil der in diesem Artikel 2 zusammengefaßten Paragraphen stimmt unverändert oder mit geringen Abweichungen aus dem Statut der Berufsgenossenschaft und die übrigen Paragraphen sind in ihrer Mehrzahl dem jetzt geltenden bremischen Gesetz entnommen.

§ 1.

Der Zusatz, daß der Berufsgenossenschaft auch die für Rechnung des bremischen Staates verwalteten gleichartigen Betriebe angehören, ist sachlich keine Neuerung, da dies schon bisher aufgrund des § 109 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132) der Fall ist.

§ 2.

Von den vier Vertretern der Stadt Bremen in der Genossenschaftsversammlung gehören augenblicklich drei dem Gärtnereigewerbe an; durch den neu eingefügten Absatz 4 soll diese Mindestvertretung den Gärtnern gesetzlich gesichert werden.

§ 3.

Für die Berufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung ist in dem bisherigen Statut der Berufsgenossenschaft ein besonderer, von der Genossenschaftsversammlung zu wählender Vorsitzender vorgesehen. Da diese Obliegenheiten von ganz geringem Umfange sind, aber dennoch eine besondere Sachkenntnis erfordern, die von einer den übrigen Verwaltungsgeschäften völlig fernstehenden Person nicht erwartet werden kann, so ist es zweckmäßig, diese Geschäfte dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder einem anderen Mitgliede desselben zu übertragen. In diesem Punkte weicht der § 3 des Gesetzesentwurfes von dem § 2 des jetzt geltenden Statuts ab. Infolge dieser Änderung kommen auch die Bestimmungen des § 7 des jetzt geltenden Statuts und des Artikels 2 § 6 des jetzt geltenden bremischen Gesetzes in Wegfall.

§ 7.

Gegenwärtig ist das von der Polizeidirektion ernannte Mitglied des Verwaltungsausschusses ein Gärtner; durch die vorgeschlagene Änderung des Absatz 1 soll zu Gunsten der Gärtner die Sicherheit geschaffen werden, daß mindestens ein Mitglied des Verwaltungsausschusses ein Gärtner ist, und ferner die Möglichkeit, daß noch ein zweites Mitglied dem Gärtnereigewerbe angehört.

§ 12.

Der Tagelohn der männlichen Arbeiter ist den veränderten Lohnverhältnissen entsprechend von 2,50 M auf 3,00 M erhöht worden.

Artikel 5.

Nach dem jetzt geltenden Artikel 5 des bremischen Gesetzes wird die Rechnung der Berufsgenossenschaft von einem durch den Verwaltungsausschuß erwählten Rechnungsführer geführt; zum Rechnungsführer ist vom Verwaltungsausschuß der Kreisrendant erwählt; die ganze Rechnungsführung und Verwaltung findet schon jetzt in den Räumen und mit dem Personal der Kreisverwaltung statt. Es empfiehlt sich, diesen tatsächlichen Zustand auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Die Berufsgenossenschaft der bremischen Landwirte hat bisher einen Teil der Gehälter des Kreisrendanten und des Kanzlisten der Kreisverwaltung getragen; in Zukunft wird die Berufsgenossenschaft eine entsprechende Vergütung an den Kreis zu zahlen haben.

Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Oktober 1901 bezw. Statut der Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte (Gesetzbl. 1902, Nr. 1).

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900, sowie der §§ 1 Absatz 5, 141 und 142 des neuen Textes des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft:

Gesetz: Art. 1.

Familienangehörige, welche in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, sind von der Versicherung gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle ausgeschlossen, vorbehaltlich der dem Betriebsunternehmer nach dem Genossenschaftsstatut etwa zustehenden Befugnis, dieselben freiwillig zu versichern.

Gesetz: Art. 2.

An die Stelle der §§ 38 bis 41, 42 Abs. 1, 2 Ziffer 3, Abs. 3, §§ 43 bis 61, 67, 68, 69, Abs. 1, §§ 106—111 des Reichsgesetzes treten folgende Bestimmungen:

Statut:

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und des Bremischen Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Oktober 1901, wird für die Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte, welche ihren Sitz in Bremen hat und alle unter § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebe im Bremischen Staatsgebiet umfaßt, soweit dieselben nicht als Nebenbetriebe auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, das nachstehende Statut beschloffen.

Statut: § 1.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe.

Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft auf Grund der §§ 1034, 1037 und 1038 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911:

Art. 1.

Familienangehörige, welche in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, sind von der Versicherung gegen Unfälle bei dem Betriebe ausgeschlossen, solange sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 2.

Für die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft, ihre Verfassung und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsänderungen, den Maßstab für das Umlegen der Beiträge und das Verfahren bei dem Umlegen und Erheben gelten folgende von der Reichsversicherungsordnung abweichende Vorschriften:

§ 1. (R.V.D. § 972.)

Die Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte umfaßt das Bremische Staatsgebiet. Sie hat ihren Sitz in Bremen. Ihr gehören alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 915 u. f. der R.V.D.), sowie die für Rechnung des Bremischen Staates verwalteten gleichartigen Betriebe an.

§ 2. (R.V.D. § 976 Abs. 1.)

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der versicherten Betriebe.

Die Vertreter werden für die Unternehmer in der Stadt Bremen durch die Polizeidirektion, in Begeßack und Bremerhaven durch den Senatskommissar für die Hafenstädte, in den Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Zahl der Vertreter beträgt:

für die Stadt Bremen	4
" Begeßack und Bremerhaven	1
" Oberneuland-Rockwinkel	1
" Osterholz	1
" Horn	1
" Borgfeld	1
" Blockland	1
" Oslebshausen	1
" Büren	1
" Grambke	1
" Neuenland	1
" Arsten	1
" Habenhausen	1
" Huchting	1
" Rablinghausen	1
" Strom	1
" Seehausen	1

Insgesamt 20.

Nach dem 1. Januar 1902 sind auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses die Vertreter für die Zeit bis 1. Januar 1908 neu zu ernennen.

Alle drei Jahre, zuerst am 1. Januar 1905, scheidet die Hälfte der Vertreter aus und wird durch Neuernennungen ersetzt; die erstmalig Ausscheidenden bestimmt das von dem Vorsitzenden der Genossenschaftsversammlung zu ziehende Los. Die Ausscheidenden können aufs neue berufen werden. Scheidet ein Vertreter während seiner Amtszeit aus, so ist von derjenigen Behörde, welche ihn berufen hat, für die noch laufende Zeit ein Ersatzmann zu bestimmen.

Statut: § 2.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt mittelst besonderer Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Derselbe führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und ernennt den Protokollführer.

Statut: § 5.

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, hinsichtlich deren nach Ermessen des

Die Vertreter werden für die Unternehmer in der Stadt Bremen durch die Polizeidirektion, in Begeßack und Bremerhaven durch den Senatskommissar für die Hafenstädte, in den Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Zahl der Vertreter beträgt:

für die Stadt Bremen	4
" Begeßack und Bremerhaven	1
" Oberneuland-Rockwinkel	1
" Osterholz	1
" Horn	1
" Borgfeld	1
" Blockland	1
" Oslebshausen	1
" Büren	1
" Grambke	1
" Neuenland	1
" Arsten	1
" Habenhausen	1
" Huchting	1
" Rablinghausen	1
" Strom	1
" Seehausen	1

Insgesamt 20.

Von den für die Stadt Bremen zu ernennenden Vertretern müssen mindestens drei dem Gärtnereigewerbe angehören.

Nach dem 1. Januar 1913 sind auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses die Vertreter für die Zeit bis 1. Januar 1919 neu zu ernennen.

Alle drei Jahre, zuerst am 1. Januar 1916, scheidet die Hälfte der Vertreter aus und wird durch Neuernennungen ersetzt; die erstmalig Ausscheidenden bestimmt das von dem Vorsitzenden der Genossenschaftsversammlung zu ziehende Los. Die Ausscheidenden können aufs neue berufen werden. Scheidet ein Vertreter während seiner Amtszeit aus, so ist von derjenigen Behörde, welche ihn berufen hat, für die noch laufende Zeit ein Ersatzmann zu bestimmen.

§ 3. (R.V.D. § 972 Ziffer 5.)

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses (§ 7). Dieser führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und ernennt den Protokollführer, doch kann er sich auch durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten lassen.

§ 4. (R.V.D. § 23 Abs. 3.)

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, hinsichtlich deren nach Ermessen des

Vorsitzenden ein Privatinteresse eines Mitgliedes der Genossenschaftsversammlung besteht, kann dasselbe nicht teilnehmen.

Statut: § 6.

Jeder anwesende Vertreter (§ 1) hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Gesetz: Art. 2 § 2.

Das Genossenschaftsstatut und alle Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Senats.

Gesetz: Art. 2 § 3.

Die gesamte Verwaltung der Genossenschaft liegt einem Ausschusse ob, welcher aus dem Kreisausschusse des Landgebiets und einem von der Polizeidirektion ernannten stadtbremischen Unternehmer eines versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gebildet wird.

Auf Verlangen dieses Verwaltungsausschusses ist der Vorstand (siehe § 1 Ziffer 1) jederzeit verpflichtet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an der Genossenschaftsversammlung durch einen oder zwei Vertreter teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Gesetz: Art. 2 § 4.

Die Genossenschaft wird durch den Verwaltungsausschuß gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Gesetz: Art. 2 § 5.

Auf den Verwaltungsausschuß und die Geschäftsführung desselben in Angelegenheiten der Genossenschaft finden die §§ 34 bis 43 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, entsprechende Anwendung.

Vorsitzenden ein Privatinteresse eines Mitgliedes der Genossenschaftsversammlung besteht, kann dasselbe nicht teilnehmen.

§ 5. (R.V.D. § 972 Ziffer 5 und 6.)

Jeder anwesende Vertreter (§ 2) hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6. (R.V.D. §§ 973, 681, 683.)

Die Satzung und alle Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 7. (R.V.D. §§ 975, 685.)

Die gesamte Verwaltung der Genossenschaft liegt einem Ausschusse ob, welcher aus dem Kreisausschusse des Landgebiets und zwei von der Polizeidirektion ernannten stadtbremischen Unternehmern eines versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, von denen mindestens einer ein Gärtner sein muß, gebildet wird.

Auf Verlangen dieses Verwaltungsausschusses ist der Vorsitzende jederzeit verpflichtet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an der Genossenschaftsversammlung außer durch den Vorsitzenden durch einen oder zwei Vertreter teilzunehmen; ein Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung steht diesen Vertretern, vorbehaltlich der Bestimmung des § 5, Satz 3, nicht zu.

§ 8. (R.V.D. § 5.)

Der Verwaltungsausschuß vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 9. (R.V.D. §§ 5, 978.)

Auf den Verwaltungsausschuß und die Geschäftsführung desselben in Angelegenheiten der Genossenschaft finden die §§ 34 bis 43 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, entsprechende Anwendung.

Gesetz: Art. 2 § 7, Satz 1.

Die Umlegung der Beiträge erfolgt nach der Höhe der für die Betriebe durchschnittlich erforderlichen Lohnbeträge.

Gesetz: Art. 2 § 8.

Für jeden Unternehmer werden unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten versicherten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die zur Bewirtschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlichen Lohnbeträge abgeschätzt und danach die von dem Unternehmer zu zahlenden Beiträge berechnet. Bei Abschätzung der erforderlichen Lohnbeträge werden für den Unternehmer selbst und seine in seinem Betriebe beschäftigten Familienangehörigen nach § 7 zu berechnende Jahreslöhne dann in Rechnung gebracht, wenn diese Personen mit versichert sind.

Gesetz: Art. 2 § 7, Satz 2.

Dabei wird der Jahresarbeitsverdienst nach den für die Stadt Bremen, das Landgebiet, Begejaak und Bremerhaven geltenden Festsetzungen, welche von der höheren Verwaltungsbehörde für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter getroffen sind, der Tagelohn männlicher Arbeiter zu 2,50 M, der Tagelohn weiblicher Arbeiter zu 2 M, alles mit Einschluß der Naturalbezüge, angenommen.

Gesetz: Art. 2 § 9.

Die Abschätzung der Betriebe (§ 8) liegt dem Verwaltungsausschusse ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, der genannten Behörde auf Erfordern binnen zwei Wochen, über ihre Betriebs- und Arbeitslohnverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu erteilen, welche zur Durchführung der Abschätzung erforderlich ist.

Gesetz: Art. 2 § 10, Abs. 1 bis 4.

Der Polizeidirektion, den Stadträten von Begejaak und Bremerhaven und den Gemeindevorstehern der Landgemeinden sind seitens des Verwaltungsausschusses Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich ergibt, welche Betriebe der verschiedenen Gemeinden als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, welches das Ergebnis der Abschätzung der

§ 10. (R.V.D. 990, 1017.)

Die Umlegung der Beiträge erfolgt nach der Höhe der für die Betriebe durchschnittlich erforderlichen Lohnbeträge der Arbeiter, die durch Abschätzung (§ 11—15) ermittelt werden, und des von den Betriebsbeamten und Facharbeitern tatsächlich bezogenen Entgelts (§ 16).

§ 11. (R.V.D. §§ 991—994, 1017.)

Für jeden Unternehmer werden nach der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten versicherten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die zur Bewirtschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlichen Lohnbeträge abgeschätzt. Dabei wird für den Unternehmer selbst, falls er versichert ist, ein nach § 12 zu bemessender Jahreslohn angesetzt.

§ 12. (R.V.D. § 1017.)

Bei der Abschätzung der durchschnittlich erforderlichen Lohnbeträge der Arbeiter wird der Jahresarbeitsverdienst nach den von dem Oberversicherungsamt für die Stadt Bremen, das Landgebiet, Begejaak und Bremerhaven gemäß § 936 Absatz 2 R.V.D. getroffenen Festsetzungen, der Tagelohn männlicher Arbeiter zu drei Mark, der Tagelohn weiblicher Arbeiter zu zwei Mark, alles mit Einschluß der Naturalbezüge, angenommen.

§ 13. (R.V.D. §§ 995, 997.)

Die Abschätzung der Betriebe (§ 11) liegt dem Verwaltungsausschusse ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, der genannten Behörde auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeitslohnverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu erteilen, welche zur Durchführung der Abschätzung erforderlich ist.

§ 14. (R.V.D. §§ 998—1001, 130.)

Den Gemeindebehörden sind seitens des Verwaltungsausschusses Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich ergibt, welche Betriebe der verschiedenen Gemeinden als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, welches das Ergebnis der Abschätzung der Betriebe ist, und wie viele Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die bezeichneten

Betriebe ist, und wie viele Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die bezeichneten Behörden haben diese Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Verwaltungsausschusse Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu erteilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Gesetz: Art. 2 § 12.

Die Abschätzung der Betriebe ist von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Falls in der Zwischenzeit eine Änderung eines Betriebes erfolgt, welche für die Abschätzung von Bedeutung ist, so ist die Abschätzung darnach zu ändern; die dadurch bedingten veränderten Beiträge werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 15, von dem Zeitpunkte der Betriebsänderung an berechnet.

Gesetz: Art. 2 § 10, Abs. 5.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode (Vergl. § 12) neu veranlagern, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs.

Statut: § 11, Abs. 4.

Zur Feststellung der von den Betriebsbeamten und sonstigen in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen tatsächlich bezogenen Gehälter und Löhne hat jedes Genossenschaftsmitglied, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres Personen dieser Art beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Verwaltungsausschuß eine Nachweisung desjenigen Betrages

Behörden haben diese Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Verwaltungsausschusse Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu erteilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen einem Monate nach der Zustellung die Beschwerde an das Oberversicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

§ 15. (R.V.D. §§ 1002, 1003.)

Die Abschätzung der Betriebe ist von fünf zu fünf Jahren nachzuprüfen.

Falls in der Zwischenzeit eine Änderung eines Betriebes erfolgt, welche für die Abschätzung von Bedeutung ist, so ist die Abschätzung darnach zu ändern.

Schon vor der regelmäßigen Nachprüfung kann der Verwaltungsausschuß einen Betrieb neu abschätzen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren.

§ 16. (§ 1016 R.V.D.)

Zur Feststellung des von den Betriebsbeamten und Sacharbeitern tatsächlich bezogenen Entgelts hat jedes Mitglied, das im verflossenen Geschäftsjahre Personen dieser Art beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verwaltungsausschusse einen Nachweis darüber einzureichen, wie viel jeder von diesen Versicherten an Entgelt tatsächlich bezogen hat. Für Mitglieder,

einzureichen, welchen jeder von diesen Versicherten an Gehalt oder Lohn tatsächlich bezogen hat oder welcher für ihn anzurechnen ist. Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einreichung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung durch den Verwaltungsausschuß.

Statut: § 14, Abs. 2 u. 3.

Eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht infolge einer Betriebsveränderung tritt mit Ablauf des Kalendervierteljahres in Wirksamkeit, in welchem die Anzeige von der Veränderung dem Verwaltungsausschuß gemäß Art. 2 § 15 des Bremischen Gesetzes vom 11. Oktober 1901 gemacht ist. Beträgt der sich hiernach ergebende Abgang nicht mehr als 50 Pfg., so kommt der volle Beitrag für das ganze Rechnungsjahr in Ansatz.

Die Beiträge für die einzelnen Betriebe sind auf 5 Pfg. nach oben abzurunden und Beiträge von weniger als 20 Pfg. für das Rechnungsjahr, auf 20 Pfg. aufzurunden.

Gesetz: Art. 2 § 13.

Jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes, welcher diesen nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied der Berufsgenossenschaft geworden, der unteren Verwaltungsbehörde eine Betriebsanmeldung zu erstatten. Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben dem Verwaltungsausschuß die Anmeldungen zu übermitteln. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Auf das weitere Verfahren finden §§ 9 und 10 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der in § 10 Absatz 1 vorgeschriebenen Auslegung und Bekanntmachung die Eröffnung an den beteiligten Unternehmer tritt und die in § 10 Absatz 2 vorgeschriebene Frist von dieser Eröffnung an gerechnet wird.

Gesetz: Art. 2 § 14.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einem Monat dem Verwaltungsausschuße anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem

die diesen Nachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn der Verwaltungsausschuß selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 17.

Die Beiträge für die einzelnen Betriebe sind auf 5 Pfg. nach oben abzurunden. Beiträge von weniger als 20 Pfg. für das Rechnungsjahr sind auf 20 Pfg. abzurunden.

Eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht infolge eines Wechsels in der Person des Unternehmers oder einer Betriebsveränderung tritt mit Ablauf des Kalendervierteljahres in Wirksamkeit, in welchem die Anzeige von der Änderung dem Verwaltungsausschuße gemäß §§ 19 und 20 gemacht ist. Beträgt der sich hiernach ergebende Abgang nicht mehr als 50 Pfg., so kommt der volle Beitrag für das ganze Rechnungsjahr in Ansatz.

§ 18. (R.B.O. § 967.)

Jeder Unternehmer eines versicherten Betriebes, welcher diesen nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied der Berufsgenossenschaft geworden, der Gemeindebehörde eine Betriebsanmeldung zu erstatten. Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren zu erstatten. Die Gemeindebehörde hat dem Verwaltungsausschuß die Anmeldungen zu übermitteln. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Auf das weitere Verfahren finden §§ 13 und 14 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der in § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen Auslegung und Bekanntmachung die Eröffnung an den beteiligten Unternehmer tritt und die in § 14 Absatz 2 vorgeschriebene Frist von dieser Eröffnung an gerechnet wird.

§ 19. (R.B.O. § 968.)

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einem Monat dem Verwaltungsausschuße anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem

die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist.

Gesetz: Art. 2 § 15.

Änderungen im Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, müssen von dem Unternehmer binnen einem Monat dem Verwaltungsausschusse angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so werden, falls die Änderung das Ausscheiden aus der Genossenschaft oder eine Verringerung der Beiträge zur Folge hat, die bisherigen Beiträge bis für das Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht.

Gesetz: Art. 3.

Die im Reichsgesetze den Vorständen der Berufsgenossenschaften übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden mit Ausnahme der Berufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch den Verwaltungsausschuß wahrgenommen.

Gesetz: Art. 4.

Der Entschädigungsanspruch ist bei dem Landesherrn als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses anzumelden. Der letztere stellt die Entschädigung fest und erteilt hierüber den Bescheid.

Gesetz: Art. 5.

Die Rechnung der Berufsgenossenschaft wird von einem durch den Verwaltungsausschuß erwählten Rechnungsführer unter Aufsicht des Ausschusses nach den Vorschriften des § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes geführt.

Die Bestände der Berufsgenossenschaft müssen in der durch §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Weise angelegt werden.

Gesetz: Art. 6.

Bei den Untersuchungsverhandlungen über Unfälle (§§ 70 ff. des Reichsgesetzes) wird die Berufsgenossenschaft durch ein Mitglied des Ver-

die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist.

§ 20. (R.V.D. §§ 969, 970.)

Änderungen im Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, müssen von dem Unternehmer binnen einem Monat dem Verwaltungsausschusse angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so werden, falls die Änderung das Ausscheiden aus der Genossenschaft oder eine Verringerung der Beiträge zur Folge hat, die bisherigen Beiträge bis für das Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht.

Bei Änderungen, die für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, steht gegen Bescheide, die auf die Anmeldung der Änderung oder von Amtswegen ergehen, dem Unternehmer binnen einem Monat die Beschwerde an das Oberversicherungsamts zu, das endgültig entscheidet.

Art. 3.

Die im Reichsgesetze den Vorständen der Berufsgenossenschaften übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden mit Ausnahme der Berufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch den Verwaltungsausschuß wahrgenommen.

Art. 4.

Der Entschädigungsanspruch ist bei dem Landesherrn als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses anzumelden. Der letztere stellt die Entschädigung fest und erteilt hierüber den Bescheid sowie den Endbescheid.

Art. 5.

Die Rechnung der Berufsgenossenschaft wird von der Kreisverwaltung des bremischen Landgebietes gegen eine zu vereinbarende Vergütung unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses geführt.

Können sich die Berufsgenossenschaft und die Kreisverwaltung über die zu zahlende Vergütung nicht einigen, so wird die Vergütung vom Senat festgesetzt.

Für die Vermögensverwaltung gelten die Vorschriften der §§ 25 Absatz 2, 26, 27, 984 verbunden mit §§ 718—720 der Reichsversicherungsordnung.

Art. 6. (R.V.D. § 1562.)

Bei den Untersuchungsverhandlungen über Unfälle (§§ 1552 ff. der Reichsversicherungsordnung) wird die Berufsgenossenschaft durch ein Mitglied

waltungsausschusses vertreten. Der Verwaltungsausschuß hat hierfür eines seiner Mitglieder, sowie ein zweites als Stellvertreter desselben, jedesmal für ein Jahr zu ernennen.

Gesetz: Art. 7.

Betriebsunternehmer können von dem Verwaltungsausschuße mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit des Art. 2 §§ 9, 11 und 12 erteilte Auskunft oder die in Gemäßheit des Art. 2 §§ 13, 14 und 15 erstattete Anzeige oder Anmeldung tatsächliche Angaben enthält, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Gesetz: Art. 8.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskunft in den Fällen des Art. 2 §§ 9 und 12 oder zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen des Art. 2 §§ 13, 14 und 15 nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Verwaltungsausschuße mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Statut: § 11, Abs. 5.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Verpflichtungen zur Einreichung der Gehalts- oder Lohnnachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Verwaltungsausschuß gemäß § 157 des Reichsgesetzes und auf Grund Art. 3 des Bremischen Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Oktober 1901, mit Geldstrafen bis zu 300 Mark belegt werden.

Gesetz: Art. 10.

Die Strafvorschriften der §§ 160 und 161 des Reichsgesetzes finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsausschusses Anwendung.

Gesetz: Art. 11.

Das Gesetz vom 4. Mai 1888, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird aufgehoben.

des Verwaltungsausschusses vertreten. Der Verwaltungsausschuß hat hierfür eines seiner Mitglieder, sowie ein zweites als Stellvertreter desselben jedesmal für ein Jahr, zu ernennen.

Art. 7. (R.V.D. § 1043.)

Der Verwaltungsausschuß kann gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängen, wenn die von ihnen in Gemäßheit des Art. 2 § 13 erteilte Auskunft oder der von ihnen in Gemäßheit des Art. 2 § 16 eingereichte Nachweis oder die in Gemäßheit des Art. 2 §§ 18, 19 und 20 erstattete Anzeige oder Anmeldung tatsächliche Angaben enthält, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

Art. 8. (R.V.D. § 1044.)

Der Verwaltungsausschuß kann gegen Unternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskunft in den Fällen des Art. 2 § 13 oder zur Einreichung eines Nachweises im Falle des Art. 2 § 16 oder zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen des Art. 2 §§ 18, 19 und 20 nicht rechtzeitig nachkommen, Geldstrafen bis zu dreihundert Mark verhängen.

Art. 9.

Die Strafvorschriften der §§ 142 bis 144 der Reichsversicherungsordnung finden außer auf die technischen Aufsichtsbeamten und die besonderen Sachverständigen auch auf die in § 141 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten übrigen Personen Anwendung.

Art. 10.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1913 in Kraft. An demselben Tage tritt das Gesetz vom 11. Oktober 1901, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft, außer Kraft.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Bekanntmachung, betreffend das Statut der Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte.

Vom 7. Januar 1902.

Der Senat bringt das vom 31. Dezember 1901 von ihm genehmigte abgeänderte Statut der Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Dezember 1901 und bekannt gemacht am 7. Januar 1902.

Statut

der

Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte.

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und des Bremischen Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Oktober 1901, wird für die Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte, welche ihren Sitz in Bremen hat und alle unter § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebe im Bremischen Staatsgebiet umfaßt, soweit dieselben nicht als Nebenbetriebe auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, das nachstehende Statut beschlossen.

§ 2, Satz 1.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt mittelst besonderer Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 3.

Die Einladung muß sämtlichen Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht genannt sind, kann ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 4.

Die Genossenschaftsversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der statutenmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder,

Bekanntmachung, betreffend die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bremischen Land- wirte.

Vom

Der Senat bringt die am von ihm genehmigte abgeänderte Satzung der Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte.

Die Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte besteht auf Grund des bremischen Gesetzes betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom

Für ihre Verwaltung und Geschäftsordnung gelten außer diesem Gesetze und den zur Anwendung kommenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Zur Genossenschaftsversammlung wird durch ein besonderes Schreiben, in dem die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sind, eingeladen.

§ 2.

Die Einladung muß sämtlichen Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht genannt sind, kann ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 3.

Jede Genossenschaftsversammlung ist, sofern es sich nicht um eine Änderung der Satzung (§ 10) handelt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

wegen Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Rechnungslegung.

§ 8.

Die Jahresrechnung wird durch eine von der Genossenschaftsversammlung jedesmal auf die Dauer von drei Jahren zu ernennende Kommission von zwei Mitgliedern geprüft und abgenommen. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt in einem Wahllakte nach relativer Stimmenmehrheit. Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht zugleich Mitglieder dieser Kommission sein.

Unfallverhütungs-Vorschriften. Überwachung der Betriebe.

§ 9.

Die in §§ 120 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 den Berufsgenossenschaften übertragene Beschlussfassung über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung, die Befugnisse zur Überwachung der Betriebe werden durch den Verwaltungsausschuß oder von diesem zu bestellende Kommissare ausgeübt.

Arbeitervertreter.

§ 10.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten, sofern sie nach dem Gesetz einen Anspruch darauf haben:

- 1) wenn ihnen Arbeitsverdienst entgangen ist, als Ersatz für denselben den vollen entgangenen Betrag, mindestens aber in der Höhe von täglich 3 Mark,
- 2) die tatsächlich verauslagten Reisekosten vergütet,
- 3) als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag eine Mark, für einen ganzen Tag zwei Mark und außerdem für jede Übernachtung drei Mark, sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind.

Rechnungslegung.

§ 4.

Die Jahresrechnung wird durch eine von der Genossenschaftsversammlung jedesmal auf die Dauer von drei Jahren zu ernennende Kommission von zwei Mitgliedern geprüft und abgenommen. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt in einem Wahllakte nach relativer Stimmenmehrheit. Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht zugleich Mitglieder dieser Kommission sein.

Unfallverhütungsvorschriften. Überwachung der Betriebe.

§ 5.

Die in § 1030 der Reichsversicherungsordnung den Berufsgenossenschaften übertragene Beschlussfassung über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung, die Befugnisse zur Überwachung der Betriebe werden durch den Verwaltungsausschuß oder von diesem zu bestellende Kommissare ausgeübt.

Vertreter der Versicherten.

§ 6.

Die Vertreter der Versicherten erhalten, sofern sie nach dem Gesetz einen Anspruch darauf haben:

- 1) wenn ihnen Arbeitsverdienst entgangen ist, als Ersatz für denselben den vollen entgangenen Betrag, mindestens aber in der Höhe von täglich drei Mark,
- 2) die tatsächlich verauslagten Reisekosten vergütet,
- 3) als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag eine Mark, für einen ganzen Tag zwei Mark und außerdem für jede Übernachtung drei Mark, sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind.

Freiwillige Versicherung.

§ 7.

Unternehmer, welche von der Berechtigung zur Selbstversicherung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Verwaltungsausschuße unter Angabe ihres Jahresarbeitsverdienstes schriftlich zu beantragen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Versicherungsantrag dem Verwaltungsausschusse zugestellt ist.

Die Versicherung erlischt mit dem Ableben des Unternehmers oder mit dem Fortfalle der Voraussetzungen, welche die Versicherungsberechtigung begründeten, sowie durch eine schriftliche beim Verwaltungsausschusse einzureichende Abmeldung. Diese Abmeldung kann nur für den Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen und muß spätestens zwei Wochen vor diesem Termin bei dem Verwaltungsausschusse eingehen.

Anzeige der Unfälle.

§ 13.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem Verwaltungsausschuß schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Anzeige der Unfälle.

§ 8.

Gemäß §§ 1552, 1553 der Reichsversicherungssordnung hat der Betriebsunternehmer jeden Unfall in seinem Betrieb der Ortspolizeibehörde und dem Verwaltungsausschuß schriftlich oder mündlich anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.

Art der Bekanntmachungen.

§ 9.

Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den „Bremer Nachrichten“.

Abänderung des Statuts.

§ 16.

Eine Abänderung des Statuts kann von der Genossenschaftsversammlung nur mit zwei Drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieselbe bedarf außerdem zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Senats.

Änderung der Satzung.

§ 10.

Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, wegen Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über dieselbe Satzungsänderung berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung der Versammlung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Außerdem bedarf jeder Beschluß über eine Änderung der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Schlußbestimmung.

§ 17.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Januar 1902 an die Stelle des bisher geltenden Statuts.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Bremen am 28. Dezember 1901.

Schlußbestimmung.

§ 11.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Januar 1913 an die Stelle des bisher geltenden Statuts.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Bremen am

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Versicherungsantrag dem Versicherer ausgestellt ist.

Die Versicherung erstreckt sich mit dem Tode des Unterworfenes oder mit dem Tode der Versicherungsnehmerin, welche die Versicherungsgeldzahlung zu leisten hat, auf eine bestimmte Summe. Diese Summe kann mit der Zeit durch eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auf eine bestimmte Zeitdauer verlängert werden und nach Ablauf dieser Zeitdauer wird die Versicherung wieder auf die ursprüngliche Summe zurückgeführt.

Art. 1. § 1.

Wenn ein Mann oder eine Frau, welche die Versicherungsgeldzahlung zu leisten hat, während der Versicherungsgeldzahlung stirbt, so wird die Versicherungsgeldzahlung an die Hinterbliebenen der Versicherungsnehmerin oder an die Hinterbliebenen des Unterworfenes ausbezahlt. Wenn die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene während der Versicherungsgeldzahlung stirbt, so wird die Versicherungsgeldzahlung an die Hinterbliebenen der Versicherungsnehmerin oder an die Hinterbliebenen des Unterworfenes ausbezahlt.

Art. 2. § 1.

Die Versicherungsgeldzahlung wird durch eine bestimmte Summe bestimmt, welche die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene zu zahlen hat.

Art. 3. § 1.

Die Versicherungsgeldzahlung wird durch eine bestimmte Summe bestimmt, welche die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene zu zahlen hat. Wenn die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene während der Versicherungsgeldzahlung stirbt, so wird die Versicherungsgeldzahlung an die Hinterbliebenen der Versicherungsnehmerin oder an die Hinterbliebenen des Unterworfenes ausbezahlt. Wenn die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene während der Versicherungsgeldzahlung stirbt, so wird die Versicherungsgeldzahlung an die Hinterbliebenen der Versicherungsnehmerin oder an die Hinterbliebenen des Unterworfenes ausbezahlt.

Art. 4. § 1.

Die Versicherungsgeldzahlung wird durch eine bestimmte Summe bestimmt, welche die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene zu zahlen hat. Wenn die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene während der Versicherungsgeldzahlung stirbt, so wird die Versicherungsgeldzahlung an die Hinterbliebenen der Versicherungsnehmerin oder an die Hinterbliebenen des Unterworfenes ausbezahlt.

Art. 5. § 1.

Von jedem in einem bestimmten Betrage vorzunehmenden Tausch, durch welchen ein in demselben bestimmter Betrag ausbezahlt wird, oder eine bestimmte Summe ausbezahlt wird, welche die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene zu zahlen hat, oder eine bestimmte Summe ausbezahlt wird, welche die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene zu zahlen hat.

Art. 6. § 1.

Eine Veränderung des Betrages kann von der Versicherungsnehmerin oder dem Unterworfenen vorgenommen werden, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene während der Versicherungsgeldzahlung stirbt, so wird die Versicherungsgeldzahlung an die Hinterbliebenen der Versicherungsnehmerin oder an die Hinterbliebenen des Unterworfenes ausbezahlt.

Art. 7. § 1.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1802 an die Stelle des bisher geltenden Gesetzes. Die Versicherungsgeldzahlung wird durch eine bestimmte Summe bestimmt, welche die Versicherungsnehmerin oder der Unterworfene zu zahlen hat.